STADT SINSHEIM
STADTTEIL REIHEN
BETREFF AUFHEBUNG BEBAUUNGSPLAN „OBERER RENNGRUND – 2. ÄNDERUNG“

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit vom 19.10.2016 bis 22.11.2016

Eingegangene Stellungnahmen der Behörden

Nr.	Behörde	Stellung-nahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
1.	Landratsamt RNK - Untere Naturschutzbehörde	03.11.2016	Es werden keine Anregungen und Bedenken zu den aufgeführten Planänderungen vorgebracht. Die Belange des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz sind nicht betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt RNK - Amt für Landwirtschaft und Naturschutz	26.10.2016	Öffentlich landwirtschaftliche Belange werden durch die Aufhebung des Bebauungsplans nicht betroffen. Wir äußern keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt RNK ´- Amt für Gewerbeaufsicht u. Umwelt-schutz	03.11.2016	Gegen die Aufhebung des Bebauungsplans bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt RNK - Vermessungsamt	26.10.2016	Von der Aufhebung werden Planungen oder sonstige Maßnahmen des Vermessungsamts des RNK nicht berührt. Bedenken und Anregungen sind von unserer Seite nicht vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.
2.	RP Karlsruhe - Abt. 4 Straßenwesen und Verkehr	25.10.2016	Es werden keine Bedenken geäußert.	Wird zur Kenntnis genommen.
3.	Regierungspräsidium Karlsruhe Abt. 5 – Umwelt	25.10.2016	Träger der öffentlichen Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist die für Sie zuständige Untere Naturschutzbehörde (UNB) in dem in den § 58 Abs. 1 NatSchG geregelten Umfang. Wir gehen davon aus, dass Sie die zuständige UNB in Ihrem Verfahren ebenfalls beteiligen.	Die Untere Naturschutzbehörde des Rhein-Neckar-Kreises wurde am Verfahren beteiligt. Eine Stellungnahme liegt vor.
			Bitte beachten Sie, dass das Referat 55 Naturschutz – Recht im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege formal nicht Träger eines öffentlichen Belangs ist. Ggf. sind wir jedoch für die Erteilung einer natur- oder artenschutzrechtlichen Ausnahme oder Befreiung zuständig. Sofern eine solche erforderlich ist, genügt es nicht, dass Sie uns die Planunterlagen zusenden. Wir benötigen einen förmlichen Antrag, der sich in seiner Begründung explizit auf die Tatbestandsvoraussetzungen der Ausnahme- oder Befreiungsregelung bezieht. Die Frist des § 4 BauGB gilt in diesem Fall nicht.	Wird zur Kenntnis genommen. Eine artenschutzrechtliche Ausnahme oder Befreiung wird im Zuge der Planaufhebung nicht erforderlich.

Nr.	Behörde	Stellung-nahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
4.	Polizeipräsidium Mannheim Führungs- und Einsatzstab	03.11.2016	Gegen die Aufhebung des Sondergebiets Krematorium bestehen aus verkehrspolizeilicher Sicht keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Die Entscheidung, dass das Areal des Sondergebiets wieder als GE-Gebiet eingestuft wird und dass die heutige Verkehrsinfrastruktur bzw. Verkehrssituation durch Aufhebung des Bebauungsplans nicht berührt wird bewirkt, dass keine Änderungen an der Infrastruktur und der Verkehrsführung in diesem Gebiet vorzunehmen sind.	Wird zur Kenntnis genommen.
5.	Deutsche Telekom Technik GmbH	28.10.2016	Gegen die Teilaufhebung des Bebauungsplans haben wir keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Wir möchten jedoch auf Folgendes hinweisen: Im Planbereich befinden sich derzeit keine Telekommunikationsanlagen der Telekom. Bei einer möglichen Bauausführung ist die Kabelschutzanweisung der Telekom und das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989 (s. hier u.a. Abschnitt 3) zu beachten. Bitte informieren Sie ggf. den oder die Bauherren, dass sie bezüglich einer Anbindung neuer Gebäude an unsere Telekommunikationsinfrastruktur sich rechtzeitig mit unserer Bauherren-Hotline in Verbindung setzen möchten.	Die Hinweise zu einer Bauausführung sind nicht bebaunngsplanrelevant und berühren nicht Planaufhebung.
6.	Netze BW GmbH Öhringen	24.10.2016	Gegen die Aufhebung des Bebauungsplans erheben wir keine Einwände. Bitte beteiligen Sie uns weiterhin am Verfahren.	Wird zur Kenntnis genommen. Auf eine weitere Beteiligung am Verfahren wird geachtet.
7.	Unitymedia BW GmbH Kassel	27.10.2016	Gegen die o.a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.	Wird zur Kenntnis genommen.
8.	Westnetz Dortmund	19.10.2016	Im Planbereich verlaufen keine 110-kV-Hochspannungsleitungen der Westnetz GmbH. Planungen von 110-kV-Hochspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Netzes und ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin des 110-kV-Netzes.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Die zuständigen Versorgungsunternehmen wurden ebenfalls am Verfahren beteiligt. Ihre Stellungnahmen liegen vor.
9.	terranets bw GmbH Stuttgart	25.10.2016	In dem bezeichneten Gebiet liegen keine Anlagen der terranets bw GmbH, so dass wir von diesem Vorhaben bzw. dieser Änderung des Bebauungsplans nicht betroffen werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
10.	Amprion GmbH Dortmund	28.10.2016	Im Planbereich der o.a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Die zuständigen Versorgungsunternehmen wurden am Verfahren beteiligt. Ihre Stellungnahmen liegen vor.

Nr.	Behörde	Stellung-nahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
11.	ZV Bodensee-Wasserversorgung, Stuttgart	25.10.2016	Im Bereich dieses Bebauungsplanes befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
12.	NABU Ortsgruppe Sinsheim	20.11.2016	Wir weisen lediglich darauf hin, dass die Belange des besonderen Artenschutzes nicht nur im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten sind, sondern auch bei einzelnen Baumaßnahmen in der Planfolge. Im vorliegenden Fall wären bei einer baulichen Veränderung auf dem Grundstück entsprechende Vorkehrungen zu treffen (z.B. Gebäudeabtriss, Gehölzrodungen, Baufeldfreimachungen außerhalb der Vogelbrutzeit, ggf. artenschutzrechtliche Überprüfung).	Wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis ist nicht bebauungsplanrelevant, sondern im Rahmen konkreter Bauvorhaben auf dem von der Planaufhebung betroffenen Grundstück zu beachten.
13.	ZV Hochwasserschutz – Einzugsbereich Elsenz-Schwarzbach	24.10.2016	Die Planungen des Zweckverbandes werden nicht berührt. Es werden keine Einwendungen erhoben. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
14.	Stadt Sinsheim – Amt für Infrastruktur	19.10.2016	Es gibt keine Anregungen zur Bebauungsplanänderung.	Wird zur Kenntnis genommen.
15.	Stadt Sinsheim - Abwehrender Brandschutz	25.10.2016	Durch die geplante Änderung werden die Belange des abwehrenden Brandschutzes nicht berührt.	Wird zur Kenntnis genommen.
16.	Stadt Bad Rappenau	14.11.2016	Es werden keine Anregungen oder Bedenken zum Bebauungsplanentwurf vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen.
17.	Gemeinde Ittlingen	25.10.2016	Es werden keine Anregungen und Bedenken im Verfahren vorgetragen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Während der Zeit der Auslegung sind keine Anregungen der Bürger oder sonstiger Betroffener eingegangen oder wurden mündlich vorgetragen.